

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Stephan Thomaе, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/27095 –**

Regulierung von Satellitenbildern

Vorbemerkung der Fragesteller

Moderne Technik macht es möglich, dass Satellitenbetreiber Aufnahmen aus dem All aufnehmen, die eine noch nie dagewesene Qualität aufweisen. Die Aufnahmen können durch innovative Unternehmen für diverse Zwecke genutzt werden. Eine Regulierung wird nur in eingeschränktem Maße vorgenommen. Dies ist umso bedenklicher, wenn man bereits die derzeitige Qualität der Aufnahmen berücksichtigt. Die Technologie ist heute so weit fortgeschritten, dass trotz der enormen Entfernung zur Erde Aufnahmen durch private Satellitenbetreiber angefertigt werden können, die zweimal am Tag ausgewählte Orte mit einer Auflösung von 50x50 cm pro Pixel fotografieren können, andere sogar 31 cm pro Pixel. Start-ups haben sich noch ambitioniertere Ziele gesetzt und planen unter anderem, eine stündliche Abdeckung der ganzen Welt in einer Auflösung von unter einem Meter zu ermöglichen (<https://www.faz.net/aktuell/wissen/erde-klima/ueberwachung-aus-dem-weltall-satelliten-beobachten-die-welt-17071714.html>).

Die technischen Neuerungen bieten zahlreiche positive Anwendungsmöglichkeiten. So können insbesondere Veränderungen der Umwelt besser nachvollzogen und dokumentiert werden. Dies bereitet auch im Forst- und Landwirtschaftsbereich erhebliches Potential. Abseits dieses Anwendungsgebietes könnten Schmuggler auf Meeren erfolgreicher entdeckt und Katastrophen schneller erkannt werden. Jedoch sind auch Gefahren zu befürchten, durch die die Rechte der Bürger verletzt werden könnten. Nicht auszuschließen ist, dass die so gewonnenen Daten missbräuchliche Anwendung finden. Die technische Entwicklung wird den Trend qualitativ hochwertigerer Aufnahmen durch Satelliten verstärken. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich und angemessen, die rechtlichen Regelungen in diesem Bereich zu überprüfen und gegebenenfalls Verbesserungen oder Änderungen vorzunehmen.

1. Hat die Bundesregierung, den derzeitigen Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bürger betreffend, die Anfertigung von Bildern durch Satelliten beurteilt, und wenn ja, wie?

Die Bundesregierung erachtet den Schutz der Persönlichkeitsrechte betreffend die Anfertigung von Bildern durch Satelliten als hinreichend. Ergänzend wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 4 und 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/2209 verwiesen.

2. Welche rechtlichen Regelungen hält die Bundesregierung für, den Schutz der Rechte von Bürgern betreffend, die Anfertigung von Aufnahmen durch Satelliten für die maßgeblichen?
 - a) Inwiefern plant die Bundesregierung eine Verschärfung dieser Regelungen?
 - b) Inwiefern ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die bisherigen Regelungen, einen vollumfänglichen Schutz der Persönlichkeitsrechte von Bürgern betreffend, die Anfertigung von Aufnahmen durch Satelliten gewährleisten?

Die Fragen 2 bis 2b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Inwiefern sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen die Persönlichkeitsrechte von Bürgern durch Aufnahmen von Satelliten verletzt wurden?

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt.

4. Hat die Bundesregierung die derzeitige Entwicklung der Qualität der Aufnahmen durch Satelliten beurteilt, und inwiefern sieht die Bundesregierung entsprechenden Handlungsbedarf, und wenn ja, wie?
 - a) Wenn ja, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl an staatlichen und vor allem privatwirtschaftlichen satellitengestützten Erdfernerkundungssystemen sowie die Menge und Verfügbarkeit von Satellitendaten auf den internationalen Märkten ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Eine gesteigerte Verfügbarkeit von Satellitendaten auf den internationalen Märkten bedeutet nicht notwendigerweise eine höhere Qualität dieser Daten. So liegt beispielsweise im sogenannten „New Space Bereich“ der Fokus auf kosteneffizienten Konstellationen von Kleinstsatelliten, deren Bodenauflösung typischerweise aufgrund der Bauart begrenzt ist.

Derzeit agieren keine privatwirtschaftlich betriebenen satellitengestützten Erdfernerkundungssysteme am Markt, deren Auflösungsvermögen die Identifikation von Einzelpersonen ermöglicht. Auch eine Bodenauflösung von 0,31 Metern pro Pixel ermöglicht maximal das Erkennen einer Person als solche auf einem Satellitenbild (in Abgrenzung von z. B. einem Baum oder einem Gebäude). Eine Identifikation bzw. ein Personenbezug kann damit jedoch nicht festgestellt werden.

Die Bundesregierung sieht aufgrund der bestehenden Regulierung des Betriebs von hochwertigen Erdfernerkundungssystemen und der Verbreitung entspre-

chender Daten, die von einem hochwertigen Erdfernerkundungssystem erzeugt worden sind, durch das Satellitendatensicherheitsgesetz (SatDSiG) und die Satellitendatensicherheitsverordnung (SatDSiV) zum Schutz der außen- und sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland keinen Handlungsbedarf.

5. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass eine Regulierung, betreffend die Erlaubnis, hochauflösende Bilder durch Satelliten anfertigen zu lassen, vorgenommen werden sollte?
 - a) Wenn ja, wie könnte nach Ansicht der Bundesregierung eine solche Regulierung aussehen?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Der Betrieb von hochwertigen Erdfernerkundungssystemen sowie die Verbreitung von Daten, die von einem hochwertigen Erdfernerkundungssystem erzeugt worden sind, werden in Deutschland seit 2007 durch das Satellitendatensicherheitsgesetz (SatDSiG) und die Satellitendatensicherheitsverordnung (SatDSiV) umfassend reguliert. Der Schutz des Persönlichkeitsrechts und die Rechte aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bleiben davon unberührt. Die Bundesregierung sieht daher keinen Handlungsbedarf.

6. Inwiefern sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass insbesondere personenbezogene Daten durch die Anfertigung von Aufnahmen durch Satelliten missbraucht werden können?
 - a) Wenn ja, geht die Gefahr im Wesentlichen von privaten Anbietern aus?
 - b) Wenn ja, geht die Gefahr im Wesentlichen von staatlichen Anbietern aus?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 4 bis 4b verwiesen.

7. Inwiefern sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, Regelungen zur Anfertigung von Aufnahmen durch Satelliten global zu regeln?
 - a) Wenn ja, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in der Vergangenheit bereits ergriffen, um Regelungen auf globaler Ebene durchzusetzen?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 7 bis 7b werden gemeinsam beantwortet.

Der Betrieb von Satelliten ist eine Weltraumaktivität, die nach dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper vom 27. Januar 1967 (Weltraumvertrag), BGBl. 1969 II S. 1967, grundsätzlich frei ist. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen haben sich 1986 auf Prinzipien der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum betreffend (Resolution 41/65 vom 3. Dezember 1986, Fernerkundungsprinzipien) geeinigt. Darin wurde das unbeschränkte Recht zur Fernerkundung ohne vorherige Zustimmung oder Mitteilung an den beobachteten Staat bestätigt.

Eine Initiative zur Neuregelung dieser Prinzipien ist nicht bekannt und wird derzeit nicht von der Bundesregierung angestrebt. Grundsätzlich sind Welt- raumaktivitäten nach dem Weltraumvertrag in Einklang mit dem Völkerrecht durchzuführen, dies bestätigen die Fernerkundungsprinzipien ausdrücklich für die Erdbeobachtung. Somit finden Regelungen zum Schutz der Persönlichkeits- rechte, z. B. Artikel 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politi- sche Rechte vom 16. Dezember 1966, BGBl. 1973 II S. 1533, Anwendung.

Internationale Regulierungsbemühungen bezüglich der Verbreitung von Satelli- tendaten mit besonders hohem Informationsgehalt werden von der Bundes- regierung grundsätzlich begrüßt. Eine Initiative in der EU-Kommission im Jahr 2008 wurde durch die Bundesregierung ausdrücklich unterstützt.

Der Vorschlag einer europäischen Richtlinie zu einer einheitlicheren europäi- schen Satellitendatensicherheitspolitik („Richtlinie des Europäischen Parla- ments und des Rates über die Verbreitung der Daten von Erdbeobachtungssatel- liten für kommerzielle Zwecke“ von 2014) wurde von der Bundesregierung in diesem Zusammenhang ausdrücklich unterstützt.

8. Wie viele staatliche Satelliten oder Satelliten, die durch den Staat betrie- ben werden, fertigen derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung Aufnah- men an, und inwiefern sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass durch diese Persönlichkeitsrechte von Bürgern verletzt werden?
 - a) Inwieweit sind diese Aufnahmen auf das Bundesgebiet beschränkt?
 - b) Sofern die Bundesregierung Satelliten besitzt oder betreibt, inwiefern plant die Bundesregierung, die Anzahl der Satelliten zu erhöhen?

Die Fragen 8 bis 8b werden gemeinsam beantwortet.

Satellitengestützte Erdfernerkundungssysteme, die für eine möglichst globale Abdeckung in vielen Fällen in polarumlaufenden Orbits die Erde umkreisen, fertigen üblicherweise über einen Zeitraum von mehreren Wochen bis Jahren zusammenhängende Aufnahmen der gesamten Erdoberfläche an.

Im Rahmen einer Public Private Partnership mit einem industriellen Partner wurden die Radarsatelliten TerraSAR-X und TanDEM-X entwickelt. Betreiber für beide Systeme ist das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR). In Diskussion befindet sich derzeit die Fortführung der deutschen „Ra- darlinie“ im X-Band. In der Bauphase befindet sich das wissenschaftliche satel- litengestützte Erdfernerkundungssystem EnMAP. Mit EnMAP – geplanter Be- trieb durch das DLR – sollen Hyperspektralaufnahmen der Erdoberfläche auf- genommen und somit Analysen von Parametern der Vegetation, der Böden und der Wasseroberfläche ermöglicht werden.

Die Bundeswehr betreibt das System zur weltweiten abbildenden Aufklärung SAR-Lupe. Das System besteht aus fünf Radarsatelliten und betreibt militäri- sche Aufklärung außerhalb des Bundesgebietes. Ab 2022 wird SAR-Lupe durch das Nachfolgeprojekt SARah mit drei Aufklärungssatelliten ersetzt.

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Gefahr, dass die Persönlichkeitsrechte von Bürgerinnen und Bürgern durch diese staatlichen Satelliten verletzt wer- den, siehe auch die Antworten zu den Fragen 1 und 4 bis 4b.

9. Welche privaten Satellitenbetreiber beziehungsweise Anbieter von Satellitendiensten werden von der Bundesregierung beschäftigt (bitte nach Anbieter beziehungsweise Betreiber und dem jeweiligen Einsatzzweck aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung beschäftigt keine privaten Satellitenbetreiber beziehungsweise Anbieter von Satelliten-Diensten.

Die Firma Planet Labs Germany GmbH (Berlin) liefert im Auftrag der deutschen Raumfahrtagentur im DLR Satellitendaten der Dove und SkySat Satelliten für wissenschaftliche Zwecke. In einem Servicevertrag mit der Firma Airbus Defence & Space GmbH unterstützt Personal von Airbus den Betrieb der Radarsatelliten TerraSAR-X und TanDEM-X.

Darüber hinaus kaufen Regierungsstellen Satellitendaten von unterschiedlichen Datenanbietern für staatliche Anwendungen.

10. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass unter Verwendung von Satellitendiensten privater Anbieter keine Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden?
 - a) Insbesondere hinsichtlich der Ausspähung von bundeseigenen oder landeseigenen Sicherheitseinrichtungen und Sperrräumen innerhalb der Bundesrepublik?
 - b) Insbesondere hinsichtlich der Ausspähung von Sicherheitseinrichtungen und Sperrräumen militärischer Bündnispartner innerhalb der Bundesrepublik?
 - c) Insbesondere hinsichtlich der Ausspähung von Sicherheitseinrichtungen und Sperrräumen der Bundesrepublik im Ausland?
 - d) Insbesondere hinsichtlich der Position und der Bewegung der deutschen Streitkräfte auf Bundesgebiet und im Ausland?

Die Fragen 10 bis 10d werden gemeinsam beantwortet.

Privatwirtschaftliche Betreiber von hochwertigen Erdfernerkundungssystemen sowie Anbieter von Daten, die von einem hochwertigen Erdfernerkundungssystem erzeugt worden sind, unterliegen in der Bundesrepublik den umfassenden Regelungen durch das Satellitendatensicherheitsgesetz (SatDSiG) und die Satellitendatensicherheitsverordnung (SatDSiV). Die Regelungen des SatDSiG und der SatDSiV stellen sicher, dass die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland nicht gefährdet und das friedliche Zusammenleben der Völker sowie die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland nicht erheblich gestört werden.

11. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass Drittstaaten, welche unter einer internationalen Sanktion stehen, beispielsweise unter einem Embargo, nicht durch die Verwendung oder Beauftragung von privaten Satellitenbetreibern beziehungsweise Anbietern von Satellitendiensten strategische oder taktische Aufklärung betreiben?
 - a) Insbesondere hinsichtlich der verfolgten Interessen der jeweiligen internationalen Sanktion?

- b) Insbesondere durch die Verwendung von privaten Satellitenbetreibern beziehungsweise Anbietern von Satellitendiensten aus der Bundesrepublik Deutschland?

Die Fragen 11 bis 11b werden gemeinsam beantwortet.

Soweit Datenanbieter unter das deutsche Satellitendatensicherheitsgesetz (SatDSiG) fallen, erfordert die Bedienung von sensitiven Anfragen im Sinne des SatDSiG durch Datenanbieter in jedem Einzelfall eine vorherige behördliche Erlaubnis. Der Erlaubnis Antrag wird durch den Datenanbieter unter Nennung der Person der oder des Anfragenden bei der zuständigen Behörde gestellt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 10 bis 10d verwiesen.

- 12. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass unter Verwendung von Satellitendiensten privater Anbieter keine wirtschaftlichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden?
 - a) Insbesondere hinsichtlich der Ausspähung von Industrieanlagen?
 - b) Insbesondere hinsichtlich der Ausspähung des Schienennetzes?

Die Fragen 12 bis 12b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 7 bis 7b und 10 bis 10d verwiesen.

